



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München



**Ruhender Verkehr und  
Immissionsschutz  
MOR-GB2.222**

Postfach  
80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Sachbearbeitung:  
[REDACTED]  
immissionsschutz.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
10.07.2023

## **Anordnung Tempo 30 in der Sudetendeutschen Straße ohne Vorankündigung**

**Anfrage Nr. 20-26 / Q 00305**

**aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart  
am 21.06.2023**

Sehr [REDACTED],

Ihre Anfrage aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart wurde durch das Direktorium der Landeshauptstadt München dem Mobilitätsreferat zur Beantwortung zugeleitet.

Sie bitten mit Ihrer Anfrage um Aufhebung der aktuellen Regelung zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 im Straßenzug Sudetendeutschestraße.

Diesbezüglich dürfen wir Ihnen mitteilen, dass Anfang 2021 durch Anwohnende der Sudetendeutschestraße die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefordert wurde. Nach eingehender Prüfung der Gesamtsituation und mit sämtlichen Erwägungen der Verkehrssicherheit, der Luft- und Lärmbelastung sowie den örtlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Buslinien ist die gantztägige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h die geeignete, erforderliche, angemessene und mithin verhältnismäßige Maßnahme. Mit der Geschwindigkeitsreduzierung wurde sowohl dem Schutzbedürfnis der Anwohnenden auf der Reduzierung des Verkehrslärms Rechnung getragen, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden weiter verbessert als auch die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht über Gebühr belastet.



Im August 2021 wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Sudetendeutschestraße zum Schutz der Anwohnenden auf 30 km/h reduziert.

Der örtlich zuständige Bezirksausschuss hat der Maßnahme im Juli 2021 zugestimmt.

Die Regelung trat mit der Umsetzung der entsprechenden Beschilderung (ordnungsgemäßes Aufstellen) in Kraft. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gilt somit für alle motorisierten Verkehrsteilnehmenden seit August 2021.

Eine Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnung kommt deshalb von Seiten des Mobilitätsreferates nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.222